

Dr. Herbert H ü b e l

# Der „Verein“ — seine Bedeutung, Entstehung, Haftung seiner Organe und seine Auflösung

Vereine sind juristische Personen, also Körperschaften, die einen bestimmten Zweck verfolgen und deshalb mit einer entsprechenden Organisation ausgestattet sein müssen.

Ihre Bedeutung für die Fischerei soll nicht unterschätzt werden. Sie erreichen mit ihrer oft stattlichen Mitgliederzahl und der damit zusammenhängenden Summation ihrer Finanzkraft Ziele, die der Einzelne wegen der Beschränktheit seiner Mittel und seines mangelnden Einflusses nicht zu erreichen vermag, nämlich Fischgewässer zu erwerben oder zu pachten, um einer möglichst großen Anzahl von Personen die Ausübung der Fischerei zu ermöglichen.

Der vorliegende Aufsatz bezweckt, ernstzunehmende Vereine oder Vereinsgründungen zu fördern, rührige Organe zur Tätigkeit anzuspornen, daneben aber sie auch über ihre möglichen Haftungen für Verbindlichkeiten der Vereine aufzuklären.

Was die Entstehung eines Vereines betrifft, so besagt das ABGB (allgemeine bürgerliche Gesetzbuch) darüber überhaupt nichts. Die im Bereich des öffentlichen Rechtes hiefür maßgeblichen Rechtsvorschriften sind:

- 1) bei Vereinen, die nicht auf Gewinn gerichtet sind (sogen. „idealen“ Vereinen), das Vereinsgesetz 1951, Bundesgesetzblatt Nr. 233/61, und
- 2) bei anderen Vereinen das Vereinsgesetz, Reichsgesetzblatt Nr. 253/1852 und das Vereinsreaktivierungsgesetz, Bundesgesetzblatt 1927/1952.

Die beiden genannten Gesetze enthalten die öffentlich-rechtlichen Normen über die Entstehung eines Vereines; materiell-privatrechtliche Normen sind in diesen Gesetzen nicht enthalten.

Als Körperschaft ist ein Verein nach bürgerlichem Recht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, was bedeutet, daß er Rechtssubjekt, d.h. Träger von Rechten und Pflichten ist. Diese Rechte und Pflichten sind jedoch nicht die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder; der Verein ist seinen Mitgliedern gegenüber vielmehr rechtlich selbstständig. Daraus folgt, daß die Rechtspersönlichkeit des Vereines unabhängig ist vom Wechsel seiner Mitglieder. Wegen der Verschiedenheit der Rechtspersönlichkeit des Vereines von jenen seiner Mitglieder können natürlich zwischen dem Verein selbst und seinen Mitgliedern Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden. Die Rechtsgrundlage der Körperschaften im bürgerl. Recht bildet § 26 ABGB, demzufolge die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich durch den Vertrag oder Zweck und die besonderen, für die selben bestehenden Vorschriften bestimmt werden. Im Verhältnis gegen andere genießen erlaubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen. Dagegen haben unerlaubte Gesellschaften als solche keine Rechte, weder gegen die Mitglieder noch gegen andere; sie sind unfähig, Rechte zu erwerben. Unerlaubte Gesellschaften sind aber diejenigen, welche durch die politischen Gesetze insbesondere verboten werden oder offenbar der Sicherheit, öffentl. Ordnung oder den guten Sitten widerstreiten.

## 1) Entstehung der juristischen Person und ihr Ende:

a) **Entstehung:** Der Verein entsteht durch eine in zulässiger Weise auf ihre Gründung gerichtete gemeinschaftliche Willenserklärung, wobei das Gesetz, wie bereits ausge-

führt, nur die in § 26 ABGB angeführten erlaubten juristischen Personen anerkennt; doch ist die Anmeldung eines (erlaubten) Vereines nicht die Voraussetzung der Rechtspersönlichkeit (E. v. 12.3.1935, Z.B.I. 1935, Nr. 221), wohl aber ist der Beginn der Tätigkeit (auch für den angemeldeten, behördlich nicht untersagten Verein) erforderlich (E. v. 3.1.1929, S. Z. XI, 9 = Z.B.I. 1929, Nr. 130). Der Vereinsgründungsakt ist nach der Lehre von Gschnitzer ein „auf Vereinigung gerichteter Vertrag mehrerer Personen“ Die Gründer haften zunächst *persönlich* für die Rechtsakte, die sie für den zu gründenden Verein setzen. Kommt dann der Verein zustande und genehmigt dieser die Rechtsakte der Gründer, dann haftet der Verein anstelle ihrer Gründer. Nicht auf Gewinn gerichtete (ideale) Vereine können ihre Tätigkeit bereits beginnen, wenn sie gewisse statuarische Voraussetzungen erfüllen, sich behördlich anmelden und die Untersagungsfrist abgewartet haben. Die Statuten oder die Satzung des Vereines sind seine Verfassung, für die nach § 4 Vereinsgesetz 1951 in der heute geltenden Fassung Schriftlichkeit erforderlich ist.

**b) Ende:** Der Verein findet sein Ende mit der Auflösung; diese ist dem natürlichen Tod einer Einzelperson gleichzusetzen (E. v. 16.7.1930, GH. 1930, S. 231). Sie kann geschehen durch Selbstauflösung im Sinne der Satzung, durch Eintritt gewisser, in den Satzungen genau angeführten Voraussetzungen oder durch Eingreifen der Behörde (z.B. wegen unerlaubter oder sittenwidriger Betätigung). Die Auflösung des Vereines bedeutet jedoch nicht das Ende aller Rechtsbeziehungen. Was mit dem Vermögen des Vereines zu geschehen hat, bestimmen die Statuten, doch fällt das Vermögen eines aufgelösten Vereines, wenn die Statuten für diesen Fall nichts vorsehen, dem Staate zu (E. v. 24.11.1948, SZ. XXI, 160). Mit dem Ende des Vereines erlischt dessen Rechtspersönlichkeit, auch z.B. im Falle einer Fusion (E. v. 13.7.1927, SZ. IX, 138). Nach Gschnitzer gilt die Rechtspersönlichkeit aber als fortbestehend bis zur Beendigung der Liquidation, d.h. bis zur Abwicklung der lau-

fenden Geschäfte und der Ausantwortung des verbleibenden Vermögens an die Berechtigten. Gschnitzer lehnt auch die Judikatur ab, derzufolge das Vermögen eines aufgelösten Vereines mangels einer Satzungsbestimmung oder eines Organbeschlusses unmittelbar dem Staat zufällt.

## 2) Haftungsfrage:

a) Bis zur Genehmigung des Gründungsaktes haften die Gründer, dann der Verein als Rechtspersönlichkeit mit seinem Vermögen. Dahingehend haften aber die Vereinsmitglieder nicht. Es haftet umgekehrt der Verein für seine Organe, die verfassungsgemäß bestellt wurden, insbesondere für seine Angestellten und Gehilfen im Sinne der §§ 1313a und 1315 ABGB.

Diese Haftung wird begründet bei Verletzung bestehender Schuldverhältnisse und bei Delikten, wobei sich die Redlichkeit oder Unredlichkeit nach den im Namen der Mitglieder handelnden Machthaber beurteilt.

b) Die Organe selbst haften dem Verein und einem geschädigten Dritten nach allgemeiner bürgerlich rechtlichen Normen. Hiezu ist auszuführen: Da Sondernormen fehlen, ist die Haftung nach den Bestimmungen der §§ 1293, 1294, 1295 ff. ABGB zu beurteilen.

Die Haftung der Vereinsorgane gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten ist nach Lehre und Rechtsprechung beschränkt auf bösen Vorsatz (z.B. absichtliches Zufügen eines Schadens) und auf grobe Fahrlässigkeit. Eine oberstgerichtliche Entscheidung, derzufolge auch für leichte Fahrlässigkeit (Versehen) zu haften ist, ist vereinzelt geblieben. Ein Verein selbst haftet für den Schaden, der einem Mitglied aus dessen rechtswidriger Ausschließung erwächst (E.v. 30.10.1928, JBl. 1928, Seite 537). Kommt es zu einem Schadenersatzprozeß zwischen einem zu Unrecht ausgeschlossenen Mitglied und dem Verein, so kann das Gericht nicht nur das Vorliegen der formellen, sondern auch der materiellen Voraussetzungen der Ausschließung prüfen (E.v. 22.10.1929, GH. 1930, Seite 104).

Schädigt ein Vereinsorgan durch schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten den Verein oder einen Dritten, so kann von ihm selbst Ersatz verlangt werden. Ostheim führt in seiner Schrift „Organisation, Organschaft und Machthaberschaft im Deliktsrecht juristischer Personen“ aus, daß durch das Bewußtsein, den Schaden ersetzen zu müssen, auf den potentiellen Schädiger eingewirkt werden soll, den Schadenseintritt hintanzuhalten.

Diese sogenannte deliktische Haftung der Organe dem Verein und Dritten gegenüber besteht insbesondere für den angezogenen Fall der schuldhaft herbeigeführten Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeit eines Vereines, also für den Kridafall oder die nicht rechtzeitige Beanspruchung des Kridarechtes.

Zusammenfassend ist zu sagen:

- 1) Der Verein selbst als Träger eigener Rechte und Pflichten haftet mit seinem Vermögen.

- 2) Daneben haften aber auch seine Organe, die schuldhaft und rechtswidrig entweder dem Vereine selbst oder einem Dritten einen Schaden zuführen (z.B. durch Überschuldung des Vereines und Herbeiführung seiner Zahlungsunfähigkeit) persönlich mit ihrem Vermögen.

Die Mitglieder des Vereines selbst haften jedoch für die Verbindlichkeiten ihres Vereines *nicht*. Diese Norm ist beruhigend für Vereinsmitglieder, belastend für die Organe, die für den Verein handeln.

Dieser Hinweis scheint mir wichtig. Er dient nicht dazu, tüchtige und rührige Organe eines Vereines in der Erreichung ihrer Ziele zu dämpfen, sondern nur auf die Gefahren hinzuweisen, die sich aus falsch verstandener übertriebener Aktivität ergeben können.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß nach Gschnitzer die Rechtspersönlichkeit des Vereines auch nach seinem Erlöschen und damit die Haftung der Vereinsorgane bis zur Liquidation fortbesteht.

H. Metz, Biologische Station Neusiedler See, Illmitz

## Beobachtungen an mit *Ligula intestinalis* (L.) infizierten Güstern (*Blicca björkna* (L.)) im südlichen Teil des Neusiedler Sees.

### Einleitung

Zur Zeit des Eisbruches, im Februar 1976 und 1977, wurden im Kanal der Biologischen Station Illmitz zahlreiche Güster (*Blicca björkna*) beobachtet, die aus Seerichtung kommend, den Kanal aufwärts wanderten. Dieser verbindet die Illmitzer Zicklacke mit dem Neusiedler See und zeigte zur Beobachtungszeit eine seewärts gerichtete Strömung. Da der Temperaturunterschied zwischen dem Wasser des Kanals (2,1°C) und dem freien See (1,6°C) nur

0,5°C betrug, wird angenommen, daß es sich um eine strömungs-induzierte Wanderung handelte. Im Bereiche der Biologischen Station ist der Kanal mit einer kleinen Staustufe, bzw. einem Gitter abgesperrt. Gegen diese Absperrung hin wurden die sich dort aufhaltenden Fische vom 17 bis 19. Februar 1976 und am 8. Februar 1977 soweit als möglich quantitativ abgefischt (Zugnetz, Reusen, Handkescher). Bei der Bearbeitung des Materials zeigte sich, daß der sich in diesem Bereich befindliche

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1977

Band/Volume: [30](#)

Autor(en)/Author(s): Hübel Herbert

Artikel/Article: [Der "Verein" - seine Bedeutung, Entstehung, Haftung seiner Organe und seine Auflösung 135-137](#)